

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsministerin Carolina Trautner

Abg. Johannes Becher

Abg. Andreas Jäckel

Erster Vizepräsident Karl Feller

Abg. Ulrich Singer

Abg. Susann Enders

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 18/18269)

- Erste Lesung -

Zur Begründung erteile ich für die Staatsregierung Frau Staatsministerin Carolina Trautner das Wort.

Staatsministerin Carolina Trautner (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze sowie das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz anpassen.

Zunächst zu den Änderungen im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze: Dieses Gesetz dient vor allem der Umsetzung bereits bestehender Praxis. Aufgrund einer neuen bundesgesetzlichen Regelung müssen die Länder die zuständigen Träger der Sozialhilfe für die Leistungen für Bildung und Teilhabe bestimmen. Das müssen wir jetzt in Landesrecht umsetzen und eine entsprechende Trägerbestimmung im Gesetz einfügen. Dazu bestimmen wir die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als zuständige örtliche Träger. Sie waren auch bisher schon zuständig. In der Praxis ändert sich somit nichts. Diese Gesetzesänderung führt auch zu keiner wesentlichen Mehrbelastung für die Träger. Ein Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist daher auch nicht erforderlich. Die Träger haben in der Praxis bereits nach bisheriger Rechtslage die Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu tragen.

Außerdem wollen wir im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze eine Erstattungsnorm für den Freistaat Bayern einführen. Damit schaffen wir auch Rechtsklarheit. Bisher gibt es für den Freistaat keine Regressregelung gegenüber den Trägern der Sozialhilfe. Das kann so nicht bleiben. Unterläuft den Trägern ein Fehler oder rufen sie fälschlicherweise zu hohe Bundesmittel ab, bestehen nur Ansprüche des Bundes ge-

genüber dem Freistaat Bayern, aber nicht gegenüber den Trägern der Sozialhilfe. Wie sich der Freistaat Bayern das Geld von den Trägern zurückholen kann, ist bisher noch nicht geregelt. Diese Lücke wollen wir mit dieser Regelung jetzt schließen. Damit besteht auch ein Gleichklang zwischen der Haftung des Freistaates gegenüber dem Bund einerseits und der Haftung der Träger gegenüber dem Freistaat Bayern andererseits. Dieser Anspruch des Freistaats gegenüber den Trägern besteht aber nur, wenn und soweit der Bund die Erstattung der Mittel vom Freistaat auch einfordert. An dieser Stelle ist das Konnexitätsprinzip nicht berührt; denn es werden weder neue Aufgaben übertragen noch neue Anforderungen an den Gesetzesvollzug gestellt.

Bei der Änderung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geht es lediglich um eine rechtstechnische Klarstellung im Hinblick auf die Einrichtung von Behörden. – Das sind alles notwendige Änderungen, mit denen wir die bestehende Praxis rechtsklar ausgestalten. Deshalb bitte ich ganz herzlich um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Ich erteile als Erstem dem Kollegen Johannes Becher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich halte den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze grundsätzlich für nachvollziehbar. Als ich gehört habe, dass das BayKiBiG geändert wird, habe ich gehofft, dass dringend notwendige Verbesserungen im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Qualität der Kitas vorgenommen werden. Wer diese Hoffnung hatte, wird enttäuscht sein. Die hier vorgeschlagenen Änderungen tragen dazu leider nichts bei.

Worum geht es stattdessen? – Es geht um drei Aspekte, die gerade schon ausgeführt worden sind. Ich werde sie noch einmal etwas zuspitzen, um aufzuzeigen, was im Ausschuss noch zu klären ist. Der erste Punkt betrifft die Zuständigkeit für die Schaffung wissenschaftlicher Einrichtungen der außerschulischen Bildung und Erziehung. Bislang fehlt es an einer Zuständigkeitsregelung für die Umsetzung des staatlichen Auftrags. Eigentlich ist das ein bisschen erstaunlich. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik gibt es bereits seit dem Jahr 1973. Zwar ist es erst im Jahre 1994 zum Sozialministerium gekommen, aber jetzt fällt uns erst im Jahr 2021 auf, dass es an einer Klarstellung fehlt, ob das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermächtigt ist, zur Erfüllung dieses Auftrags geeignete Behörden einzurichten. Aus der Begründung des Gesetzes geht nicht hervor, woher die Notwendigkeit kommt, diese Zuständigkeit nach vielen Jahrzehnten gelebter Praxis jetzt klarzustellen. Mich würde interessieren, was der eigentliche Hintergrund dafür ist. Vielleicht gibt es im Ausschuss noch etwas Erkenntnisgewinn.

Zweitens wird die Haftungsnorm im Artikel 81 Absatz 5 Satz 1 AGSG neu geregelt. Darin geht es um die Regressansprüche gegenüber Trägern der Sozialhilfe. Was kompliziert klingt, ist im Grunde der Ausfluss des Föderalismus. Im Vierten Kapitel des SGB XII geht es um das Thema Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung. Seit dem Jahr 2014 zahlt der Bund dies zu 100 %. Ausbezahlt wird vom zuständigen Sozialhilfeträger. Das Ganze läuft aber nicht direkt zwischen Bund und Sozialhilfeträger. Das Land ist jeweils dazwischengeschaltet. Wenn etwas schief läuft und der Sozialhilfeträger zu hohe Bundesmittel abgerufen hat, will der Bund sein Geld zurück. Das fordert er aber nicht vom Sozialhilfeträger, sondern vom Freistaat. Insofern muss der Freistaat die Möglichkeit erhalten, das Geld vom Sozialhilfeträger einzufordern, weil er nicht mit eigenen Mitteln für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder schlicht Irrtümer von anderen haften will. Das ist für mich nachvollziehbar. Für die Ausschussberatungen würde ich gerne wissen, wie das in der Praxis bisher geregelt worden ist. Welche Fallkonstellationen gab es bisher, die einen Regelungsbedarf erfordern?

Der dritte und letzte Aspekt im Gesetzentwurf betrifft die Änderung von Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 AGSG zur erforderlichen landesrechtlichen Bestimmung der zuständigen Träger auf Basis des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 7. Juli 2020. Das klingt noch etwas komplizierter. Daher versuche ich, das einfach zu erläutern. Im Jahr 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht über eine Kommunalverfassungsbeschwerde von mehreren kreisfreien Städten aus Nordrhein-Westfalen zu entscheiden. Es ging um die Regelung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Wenn die finanzielle Situation prekär ist, müssen Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, die Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf, die Schülerbeförderung, die Lernförderung, die Mittagsverpflegung sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft finanziert werden. Das gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, sondern auch für Kinder, die in der Kita oder in der Tagespflege betreut werden. Für all diese Leistungen muss man übrigens nach § 34a Anträge stellen. Je nach Themenfeld erhält man einen personalisierten Gutschein oder eine Geldleistung. Manchmal wird das Geld auch direkt an den Anbieter ausbezahlt. Wissen Sie, wie das für mich klingt? – Das klingt nach maximaler Bürokratie. Allein mit dem Antragswesen besteht eine relativ hohe Hürde, sodass nicht alle Kinder und Jugendlichen, die in Armut leben und diese Leistungen bräuchten, an diese eigentlich selbstverständliche Bildung und Teilhabe kommen. An dieser Stelle erscheint mir eine Kindergrundsicherung der deutlich einfachere Weg für Bildung und Teilhabe zu sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden und den Kommunen teilweise recht gegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Der Bund darf den Kommunen all diese Aufgaben nicht einfach auferlegen. Aus diesem Grund hat der Bund diese Aufgaben nicht mehr den Kommunen, sondern den Ländern auferlegt. Im Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung wird jetzt wieder verankert, dass doch die Kommunen zuständig sind. Im Endeffekt ändert sich somit nicht wahnsinnig viel. Es geht um 227.000 Euro im Jahr, welche die Kommunen zahlen müssen, ohne einen Aus-

gleich zu bekommen. Betrachtet man ganz Bayern, ist das keine allzu große Summe. Unabhängig von diesem Gesetzentwurf fragt sich die kommunale Ebene schon manchmal, wofür sie noch alles zuständig ist. Die Aufgabenfülle der Kommunen, die finanzielle Ausstattung der Kommunen und die Konnexität müssen wir künftig noch stärker in den Blick nehmen. In diesem Sinne werden wir den Gesetzentwurf konstruktiv begleiten. Ich freue mich auf die vertiefte Beratung im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht Herr Kollege Andreas Jäckel für die CSU.

Andreas Jäckel (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben von der Ministerin bereits eine Einführung zu den Änderungen bekommen. Herr Kollege Becher hat bereits darauf hingewiesen, dass wir uns im Ausschuss noch intensiv damit beschäftigen werden. Ich möchte jetzt einfach noch einmal in übersichtlichen Worten zusammenfassen, was die beiden Vorredner im Grunde auch schon gesagt haben. Es geht darum, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe den § 34c des Zwölften Buches im Sozialgesetzbuch eingeführt hat. Dieser wird Anfang des kommenden Jahres, am 1. Januar, in Kraft treten. Das Teilhabestärkungsgesetz wurde in diesem Zusammenhang am 9. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Dieser § 34c SGB XII setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 um. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Beschluss mehrere im SGB XII geregelte Leistungsansprüche für Bildung und Teilhabe der §§ 34 und 34a SGB XII wegen eines Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das ist vom Kollegen vorhin schon angesprochen worden. Gemäß § 34c SGB XII sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Dritten Ab-

schnitt des Dritten Kapitels zuständigen Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht zu bestimmen.

Meine Damen und Herren, die erforderliche landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger wird mit der Einfügung eines neuen Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze umgesetzt. Die für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.

Das Vierte Kapitel des SGB XII – das ist die Grundsicherung im Alter und auch bei Erwerbsminderung – wird von den Trägern der Sozialhilfe in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Auch dies haben wir bereits von der Ministerin und vom Vorredner gehört.

Nach § 46a Absatz 1 SGB XII erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 % der den zuständigen Sozialhilfeträgern im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.

Bei der Ausführung – auch dies ist bereits erwähnt worden – kann es seitens der Träger der Sozialhilfe zu Fehlern bei der Leistungsgewährung kommen. In der Folge werden hier unter Umständen entsprechende Bundesmittel abgerufen und den Trägern vom Bund erstattet. Für solche, den Trägern der Sozialhilfe zu Unrecht erstatteten, Geldmittel existieren für den Bund Haftungsansprüche, die aber wiederum ausschließlich gegen die Länder, in diesem Fall gegen den Freistaat, in entsprechenden Erstattungsanspruch umgesetzt werden. Hier muss es eine neue Regelung geben. Auch dies ist bereits angesprochen worden. Auch dies werden wir noch im Ausschuss besprechen.

Um aber Rechtsklarheit zu schaffen, wird für den Freistaat Bayern in einem neuen Artikel 81 Absatz 5 Satz 1 AGSG eine gesetzliche Grundlage geschaffen, auf welche die Regressansprüche gegen die Träger der Sozialhilfe gestützt werden können.

Kollege Becher hat das Thema der wissenschaftlichen Einrichtungen schon angesprochen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es auch hier zu einer klaren Zuständigkeitsregelung für die Umsetzung kommen soll. Wir werden im Ausschuss noch darüber sprechen, wie wir uns das in Zukunft vorstellen.

Ich glaube, es schadet nicht, wenn wir dieses Thema mal insgesamt beleuchten. Vielleicht ist diese Klarstellung, diese Zuständigkeitsregelung, ein Anlass, um darüber mal zu reden. Ich darf mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken und verweise darauf, dass wir uns im Ausschuss mit diesen Gesetzesänderungen befassen werden.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich darf mich beim Abgeordneten Andreas Jäckel für dessen Worte bedanken. – Als nächsten Redner darf ich den Abgeordneten Ulrich Singer von der AfD-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Singer.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, geschätztes Präsidium! Bei der Durchsicht dieses Gesetzentwurfes der Staatsregierung bekommt man das Gefühl, dass an dem Durcheinander der Regelungen im Bereich des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze Flickwerk betrieben werden soll. Wieder mal haben sich die Vorschriften – dieses Mal halt auf Bundesebene – als verfassungswidrig erwiesen und müssen jetzt nachgebessert werden. Derjenige, in dessen Namen Gesetze und Regeln – nämlich des Souveräns, also der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes – erlassen werden, versteht bei einem derartigen Durcheinander schon lange nicht mehr, was wann wo und wie gelten soll. Man fragt sich kopfschüttelnd, warum immer wieder neue Bestimmungen erlassen werden, die gegen das Grundgesetz verstoßen.

Das gilt übrigens auch bei anderen Regelungen, insbesondere im Bereich der sich ständig wandelnden Corona-Regeln, bei denen keiner mehr durchblickt und die sich im Nachhinein auch als rechtswidrig herausgestellt haben.

Die Staatsregierung hat sodann festgestellt, dass gesetzliche Regelungen lückenhaft sind. Offensichtlich wurde hier vom Gesetzgeber auf Lücke gebaut; die Lücken sollen jetzt geschlossen werden. Geschätzte Kollegen, eigentlich sollte man Zuständigkeiten gleich während der Erstellung eines Gesetzes mitdenken.

Nun aber zu den Details des Entwurfs: Einerseits geht es darum, dass das Bundesverfassungsgericht beschlossen hat, dass im SGB XII geregelte Leistungsansprüche für Bildung und Teilhabe aufgrund eines Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe sind also nun durch Landesrecht zu bestimmen. Nach viel Hin und Her wird jetzt auf Landesebene das bestimmt, was vorher im Grunde auch schon auf Bundesebene gegolten hat.

Andererseits wird eine eigene gesetzliche Regelung benötigt, um die Haftung der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern zu regeln. Wenn ein Träger also beim Bund zu viel Mittel abgerufen hat, soll klargestellt werden, dass dafür nicht der Freistaat Bayern, sondern der Träger haftet, der für eine ordnungsgemäße Verwaltung entsprechend Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz haftet.

In einem weiteren Punkt – den finde ich eigentlich interessant – geht es darum, dass das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermächtigt wird, nach Artikel 17 BayKiBiG geeignete Einrichtungen zu schaffen. – Man denkt, da soll was geschaffen werden; das hört sich doch gut an. Wenn man aber weiterliest, steht bei den Kosten allerdings, dass überhaupt nicht beabsichtigt ist, über die jetzt schon im Geschäftsbereich des Staatsministeriums vorhandenen wissenschaftlichen Institute hinaus weitere Einrichtungen zu schaffen. Was ist denn damit, dass etwas geschaffen werden soll, gemeint? – Wir finden das in der Begründung. Damit sind die Errichtung

und Aufhebung, die Vergrößerung und Verkleinerung, die Zusammenlegung usw. gemeint.

Sie sprechen zwar von der Errichtung von Einrichtungen, wollen aber gar keine Einrichtungen schaffen und bereiten gleichzeitig die Möglichkeiten für einen Rückbau von Einrichtungen vor. – Ich sehe da eine Gefahr; das spreche ich hier auch an. Wenn Sie in Wahrheit gar keine Einrichtungen schaffen wollen, dann könnte es doch sein, dass Sie hier still und heimlich einen Rückbau vorbereiten wollen. Wir werden darauf natürlich ein Auge haben.

Insofern klingt das Gesetzesvorhaben auch etwas widersprüchlich. Ich weiß auch nicht, ob sich der Sinn unseren Bürgern erschließt. Sie wollen also die Möglichkeit zur Errichtung von Einrichtungen schaffen, die Sie gar nicht schaffen wollen. – Das macht wenig Sinn.

Es scheint aber ganz allgemein so, dass die Bürger die Gesetze möglicherweise gar nicht mehr verstehen sollen. Nicht, dass sie etwa auf den falschen Gedanken kämen, daraus Leistungen für sich abzuleiten!

Mehr gibt es da nicht zu sagen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter Singer, ich bedanke mich auch bei Ihnen. – Als Nächste darf ich Frau Susann Enders von der Fraktion FREIE WÄHLER aufrufen. Bitte schön.

Susann Enders (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sprechen heute zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung, der eine landesrechtliche Umsetzung einer bundesgesetzlichen Änderung betrifft.

Das Teilhabestärkungsgesetz des Bundes wurde im Juni in Kraft gesetzt. Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie zur landes-

rechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe wird eine landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger der Sozialhilfe für den Bereich der kompletten Bildungs- und Teilhabeleistungen notwendig. Es besteht Änderungsbedarf im bayerischen Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze mit Wirkung zum 1. Januar 2022, also dann zum neuen Jahr.

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrere im Sozialgesetzbuch geregelte Leistungsansprüche für Bildung und Teilhabe wegen eines Verstoßes gegen das Durchgriffsverbot für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, beispielsweise Leistungen für die Schülerbeförderung, die Lernförderung oder die Mittagsverpflegung.

Das To-do der Länder ist es, die zuständigen Träger der Sozialhilfe für die Ausführung des Gesetzes zu bestimmen. Die Träger der Sozialhilfe – das sind meistens Kreise, kreisfreie Städte, in wenigen Einzelfällen die Bezirke – haben die Kosten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe bereits nach bisheriger Rechtslage zu tragen. Das Konnexitätsprinzip ist insoweit berührt, als nunmehr infolge der Bestimmungen nach dem neuen Sozialgesetzbuch erstmals auch für den Teil der Aufgaben der Bildung und Teilhabe, zu denen der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – wie eingangs erwähnt – eben ergangen ist, eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung zu treffen ist. Ein Mehrbelastungsausgleich durch den Freistaat Bayern ist jedoch nicht veranlasst, da keine wesentliche Mehrbelastung entsteht.

Weiterhin wird eine Haftungsnorm zur speziellen Regelung der Haftung der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern für Fehler im Rahmen der Ausführung des Vierten Kapitels eingeführt. Was heißt das konkret? – Träger der Sozialhilfe können Fehler machen, aus Versehen falsche Leistungen zusprechen. Unter Umständen werden von den Trägern der Sozialhilfe zu hohe Bundesmittel abgerufen und diese vom Bund erstattet. Für solche den Trägern der Sozialhilfe zu Unrecht erstattete Geldmittel existieren für den Bund Haftungsansprüche ausschließlich gegen die Länder. Eine Regelung für Regressansprüche des Freistaates Bayern auf Landesebene gegen den die Haftung des Freistaates verursachenden Träger der Sozialhilfe existiert dage-

gen nicht. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird für den Freistaat Bayern eine spezialgesetzliche Grundlage eingeführt.

Außerdem wird im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG – klargestellt, dass für die Ausgestaltung der in Artikel 17 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes genannten Einrichtungen das Sozialministerium zuständig ist.

Nach der ersten Behandlung des Gesetzentwurfs durch den Ministerrat am 7. September 2021 ist nun die Verbandsanhörung durchgeführt worden. Die kommunalen Spitzenverbände geben inklusive gewisser Anmerkungen grünes Licht. Wichtig ist den Spitzenverbänden, dass im Vorblatt zum Gesetzentwurf auf die Revisionsklausel der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips vom 21. Mai 2004 Bezug genommen wird. Im Detail steht der Bezug im Gesetzentwurf. Um Rechtsklarheit und Sicherheit für den Freistaat, die Kommunen und damit auch für unseren Sozialstaat zu schaffen, bitte ich um Zustimmung.

Den Wert unserer Gesellschaft zeigen wir damit, wie wir mit Menschen umgehen, die nicht täglich in den Medien zu sehen sind und die keine so laute Lobby haben. Wir machen Menschen sichtbar; wir kümmern uns vor Ort und setzen Bundesrichtlinien um.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Enders. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Abgeordnete Doris Rauscher von der SPD-Fraktion aufrufen.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ministerin, Kolleginnen und Kollegen! Mit wirklich großer Spannung habe ich der Ankündigung einer Änderung des BayKiBiG entgegengesehen. Da ging es mir ähnlich wie dem Kol-

legen. Ich war wirklich gespannt, was wohl drinstehen könnte und welche Verbesserungen nun für die bayerischen Kitas kommen könnten. Umso größer war dann auch die Enttäuschung, als der Entwurf endlich vorlag. Mehr als die notwendige Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben und kleinste Korrekturen im BayKiBiG ist für die Kitas und somit vor allem auch für die Fachkräfte und die Kinder in den Kitas wieder einmal nicht drin; wieder keine Verbesserungen der Rahmenbedingungen, damit die Beschäftigten bessere Arbeitsbedingungen vorfinden, Verbesserungen, die natürlich ganz direkt auch der Entwicklungsbegleitung der Kinder zugutegekommen wären.

Dass wir in Bayern hier Nachholbedarf haben, hat zuletzt auch die Studie der Bertelsmann Stiftung noch einmal deutlich gezeigt. Der Anteil der Kinder, die in Gruppen mit einer nicht kindgerechten Personalausstattung betreut werden, liegt bei uns bei unglaublichen 65 %. Jetzt kann man natürlich jede Studie infrage stellen, aber ich denke mir mal, außer Acht lassen darf man sie auch nicht.

Wieder einmal gibt es auch keine Verbesserung der Finanzierung zum Beispiel bei den Gewichtungsfaktoren. Dabei ist es Konsens und eigentlich schon seit der Einführung des BayKiBiG klar, dass zum Beispiel die Gewichtungsfaktoren bei Krippenkindern nicht ausreichend sind. Ein einjähriges Krippenkind braucht eine andere Zuwendung als ein dreijähriges Krippenkind und bekommt dennoch den gleichen Gewichtungsfaktor. Stattdessen gibt es lediglich eine Konkretisierung, welches Ministerium nun den Hut aufhat bei Forschungseinrichtungen zur Kitaqualität und eine redaktionelle Folgeänderung. Kolleginnen und Kollegen, dadurch ändert sich für die draußen in der Praxis nichts.

Wo bleiben denn nun wirklich die großen Würfe, die großen anstehenden wichtigen Änderungen des BayKiBiG? – Es ist wirklich traurig, dass wir nun eine Gesetzesänderung vorliegen haben, die vermutlich am Ende auch beschlossen wird, gleichzeitig aber festgestellt werden muss, dass die Staatsregierung mit dieser Chance, das Gesetz zu öffnen, dermaßen uninspiriert umgegangen ist.

Schwierig finde ich auch, nur so am Rande erwähnt: Der Anlass, das AGSG zu ändern, war ja das Teilhabestärkungsgesetz, das bereits im Juni auf Bundesebene beschlossen wurde. Zum 1. Januar muss es in Bayern umgesetzt werden. Dann dauert es – und das hatten wir schon häufiger so – Monate, jetzt bis gut Mitte Oktober, bis hier dem Hohen Haus ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wird. Das hat nämlich zur Folge – Kolleginnen und Kollegen, Sie kennen das –, dass wir jetzt hier im Landtag schnell beraten müssen, dass wir wieder eine verkürzte Mitberatungszeit haben, und das alles, damit die Staatsregierung am Ende pünktlich zum 1. Januar ihre Hausaufgaben erfüllen kann.

Außerdem gäbe es auch zum AGSG einiges zu sagen, und zwar mehr, als lediglich die genannten Änderungen vorzunehmen. Zum Beispiel wäre es der Mühe wert und spannend, den Bereich der Eigenmittel für Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder auch von anderen sozialen Angeboten und Maßnahmen einmal stärker in den Blick zu nehmen. Es wäre nötig, zur Abwechslung auch einmal mehr über zukunftsorientierte Gesetzesvorhaben der Staatsregierung zu diskutieren und nicht immer nur über kleine Anpassungen und den Erhalt des Bestandes.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Abgeordnete Rauscher. – Ich darf zur nächsten Rednerin kommen, Frau Julika Sandt von der FDP-Fraktion. Bitte schön, Frau Abgeordnete Sandt.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Frau Ministerin, Kolleginnen und Kollegen! Mir ging es genauso wie Doris Rauscher und dem Kollegen Becher. Auch ich habe die Tagesordnung gelesen und dachte: Wow, endlich ein Gesetzentwurf zu einer Überarbeitung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes! Endlich wird etwas für die frühkindliche Bildung getan. – Ich dachte an einen besseren Betreuungsschlüssel. Ich dachte an eine Ausbildungsinitiative. Ich dachte an eine vergütete Ausbildung OptiPrax, damit diese endlich einmal vernünftig finanziert wird. Ich

dachte an klare Regeln bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Ich dachte an eine Fortschreibung des Sonderinvestitionsprogramms, damit es genügend Plätze gibt, damit die Eltern Wahlfreiheiten haben, damit dadurch mehr Qualität entsteht. Ich dachte an Verbesserungen in der Vorschule und bei der Inklusion. Ich dachte an weniger Bürokratie und weniger Verwaltungsaufgaben für die Erzieher, damit sie mehr Zeit für die Kinder haben.

Und was haben die Kitamitarbeiter bekommen? Was haben die Familien bekommen und die Kinder, um deren Zukunftschancen es geht? – Die vierte redaktionelle Anpassung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in dieser Legislaturperiode. Frau Ministerin, ist das wirklich der Anspruch, den Sie an frühkindliche Bildung haben?

Jetzt wollen Sie den Artikel zur wissenschaftlichen Begleitung der frühkindlichen Bildung anpassen. Dabei macht das Staatsinstitut für Frühpädagogik diese wissenschaftliche Begleitung schon seit Jahren. Aber jetzt soll irgendwie eine neue Behörde geschaffen werden können. Wollen Sie eine zusätzliche Behörde schaffen? – Ich habe es nicht verstanden. Ich erinnere Sie nur: Das letzte Mal, als Sie eine zusätzliche Behörde geschaffen haben, nämlich das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik, haben Sie dieses komplett unterfinanziert. Da haben Sie viel weniger Stellen geschaffen, als eigentlich geschaffen werden sollten. Sie konnten es nicht richtig besetzen. Also von so etwas lassen Sie einmal besser die Finger, oder machen Sie es vernünftig! Aber das ist nichts Gescheites geworden. Dass hier nur die Möglichkeit für eine neue Behörde geschaffen werden soll, kann ich nicht nachvollziehen.

Frau Enders, nachdem Sie hier alles Mögliche vorgelesen haben – wo ist sie überhaupt? –, was Ihnen die Regierung aufgeschrieben hat, haben Sie am Schluss noch pathetisch gesagt: Wir machen Menschen sichtbar, die sonst nicht in den Medien sind. – Und das machen Sie mit Ihrer redaktionellen Anpassung?

Im Ausschuss wurde uns auch gesagt, dass der große Wurf kommt, wenn das Bündnis für frühkindliche Bildung seine Ergebnisse vorstellt. Ich erinnere Sie daran: Im Bündnis für frühkindliche Bildung sind die Eltern nicht vertreten, ist die Kindertagespflege nicht vertreten, und wir als Parlamentarier, die wir am Ende darüber entscheiden, erfahren auch herzlich wenig darüber. Wir sind an dem Prozess komplett unbeteiligt.

Zu den Anpassungen, die Sie machen müssen, haben die Kollegen schon gesagt: Das Verfassungsgericht hat 2020 in seinem Urteil festgestellt, es muss überarbeitet werden. Bei der Gewährung des Bildungs- und Teilhabepakets müssen die Länder die Zuständigkeit an die Kommunen übertragen. Wenn sie dies nicht tun und es keine Regelung gibt, gibt es auch keine Leistung für Bildung und Teilhabe für Kinder aus sozial schwachen Familien. Das regeln Sie jetzt auf den allerallerletzten Drücker, kurz vor Jahresende, im Schnellverfahren. So wichtig sind Ihnen Kinder, so wichtig sind Ihnen die Chancen der Kinder gerade aus sozial schwachen Familien, die es sowieso schwer haben. Das ist wirklich jämmerlich!

Jetzt wird das Gesetz im Schnelldurchlauf beschlossen. Natürlich stimmen wir dem zu, natürlich ist diese Anpassung nötig, aber wieder einmal wurde eine Riesenchance vertan. Hier wäre sehr viel mehr möglich gewesen. Ich hoffe, hierzu kommt irgendwann noch einmal etwas Vernünftiges von Ihnen. Wir haben Vorschläge unterbreitet. Wir begleiten dies auch gerne weiter.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Sandt. – Weitere Rednerinnen und Redner sehe ich nicht. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Gegenteiliges sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.